zu I 138

Diese Genehmigung kommt nicht für die Einbringung der Verfügung von Saatgut und Pflanzen aus Drittländern in Betracht.

Die Genehmigung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren und Netzmitteln kommt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in einem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind, in Betracht.

Die Genehmigung wird am 30. September 1979 bzw. in dem Zeitpunkt widerrufen, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sie ist nicht übertragbar.

Die vorgenannten Anzeigepflichten gelten auch bei Widerruf.

L.S. Im Auftrag
(gez.) Unterschrift